

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Mosterei Ohrnberg**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, § 8 Abs. 2 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Öhringen am 07.03.2023 folgende Gebührensatzung für die Mosterei Ohrnberg erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Mosterei in Ohrnberg ist eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Öhringen.

### **§ 2 Erhebung von Gebühren**

Die Große Kreisstadt Öhringen erhebt Gebühren nach dieser Satzung für die Mosterei in Ohrnberg.

Die Gebühr beträgt pro Pressen 8 € und ist in bar zu entrichten.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Öhringen, den 07.03.2023

Thilo Michler  
Oberbürgermeister